

Verbesserte Bedingungen für die Pflege zuhause



Etwa 2,9 Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig, davon allein 1,6 Millionen mit demenziellen Erkrankungen. Mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zuhause versorgt. Mit dem Inkrafttreten des zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2017 haben sich die Bedingungen für die Pflege zuhause weiter verbessert. Die Unterstützungsleistungen der Pflegeversicherung sind

in der Regel abhängig vom individuell zu ermittelnden Pflegegrad, der die Einteilung in Pflegestufen abgelöst hat.

Die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade hängt mit der Neudefinition der Pflegebedürftigkeit zusammen. Das Hauptkriterium für die Festlegung einer Pflegestufe war bislang vor allem die Zeit, die für die Unterstützung bei bestimmten Verrichtungen wie Körperpflege, Toilettengang und ähnlichem benötigt wird. Diese „Minutenpflege“ gehört seit dem 1. Januar 2017 der Vergangenheit an. Entscheidend ist nicht der in Zeit gemessene Hilfebedarf, sondern das, was der Pflegebedürftige noch selbstständig tun kann. Pflegebedürftig ist nach diesem Ansatz jeder, dessen Selbstständigkeit erheblich, schwer oder schwerst beeinträchtigt ist.

Für die Zuordnung zu einem der neu definierten fünf Pflegegrade ist es unerheblich, ob die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit körperliche oder psychische Ursachen hat. Anders als noch im letzten Jahr muss Menschen mit Demenz oder psychischen Erkrankungen also nicht mehr extra eine Einschränkung der Alltagskompetenz bescheinigt werden, damit sie in den Genuss von Pflegeleistungen kommen. Das ist eine der wesentlichen Verbesserungen, die das Pflegestärkungsgesetz mit sich bringt.

Detaillierte Begutachungskriterien

Für den medizinischen Dienst der Krankenkassen haben sich deshalb die Begutachungskriterien erheblich verfeinert. Herzstück ist die Prüfung der Selbstständigkeit in sechs Modulen: Mobilität, Kommunikation,

psychische Problemlagen, Fähigkeit zur Selbstversorgung, Umgang mit Therapieanweisungen und Gestaltung des Alltagslebens.

Für jedes der sechs Module gibt es detaillierte Anweisungen, was genau zu prüfen ist. In Bezug auf die Mobilität wird beispielsweise geprüft, ob der Pflegebedürftige seine Position im Bett wechseln oder eine stabile Sitzposition halten kann, ob er in der Lage ist, sich im Wohnbereich fortzubewegen oder Treppen zu steigen. Jede einzelne dieser Aktivitäten wird auf einer Skala von 0 (selbstständig) bis 3 (unselbstständig) bewertet und zu einem Punktwert für die Mobilität addiert. Die so ermittelten Punktwerte aus den sechs Modulen fließen in unterschiedlichem Ausmaß in die Gesamtbewertung. Auf Grundlage der Gesamtpunktzahl erfolgt dann die Zuordnung zu einem Pflegegrad (Abbildung).

Kein Pflegebedürftiger wird durch die Reform schlechter gestellt

Wer heute einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellt, wird nach diesem Schema begutachtet. Menschen, die bereits 2016 pflegebedürftig gewesen sind, benötigen keine neue Begutachtung, sondern werden in die neuen Pflegegrade übergeleitet. Grundsätzlich gilt: alte Pflegestufe plus 1 = neuer Pflegegrad. Pflegestufe 1 in 2016 bedeutet also Pflegegrad 2 in 2017. Wenn einem Pflegebedürftigen 2016 eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz attestiert worden ist, gilt die Formel: Pflegestufe plus 2 = neuer Pflegegrad. Leistungstechnisch besteht ein sogenannter Besitzstandsschutz. Das bedeutet, dass kein Pflegebedürftiger durch die Umstellung auf Pflegegrade materiell benachteiligt werden darf.

Monatliche Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege

Pflegegrad 1	
Entlastungsleistung	125 €
Pflegegrad 2	
Entlastungsleistung	125 €
Pflegegeld	316 €
Pflegesachleistung	689 €
Teilstationäre Pflege	689 €
Pflegegrad 3	
Entlastungsleistung	125 €
Pflegegeld	545 €
Pflegesachleistung	1298 €
Teilstationäre Pflege	1298 €
Pflegegrad 4	
Entlastungsleistung	125 €
Pflegegeld	728 €
Pflegesachleistung	1612 €
Teilstationäre Pflege	1612 €
Pflegegrad 5	
Entlastungsleistung	125 €
Pflegegeld	901 €
Pflegesachleistung	1995 €
Teilstationäre Pflege	1995 €

Pflegegeld, Pflegedienst und teilstationäre Pflege

Wer seinen pflegebedürftigen Angehörigen zuhause versorgen (lassen) möchte, hat dazu nach wie vor folgende Möglichkeiten:

- Auszahlung eines Pflegegeldes an pflegende Angehörige.
- Versorgung über Pflegesachleistungen, das heißt über einen von der Pflegekasse anerkannten Pflegedienst. Der Pflegedienst ist frei wählbar, die Honorierung erfolgt über die Pflegekasse.
- Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung: Der Pflegedienst wird auf bestimmte Leistungen oder auf eine bestimmte Stundenzahl beschränkt, das nicht verbrauchte Honorarbudget kann an pflegende Angehörige ausgezahlt werden.

Die Höhe der Pflegekassenleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad des Betroffenen (siehe Tabelle linke Seite).

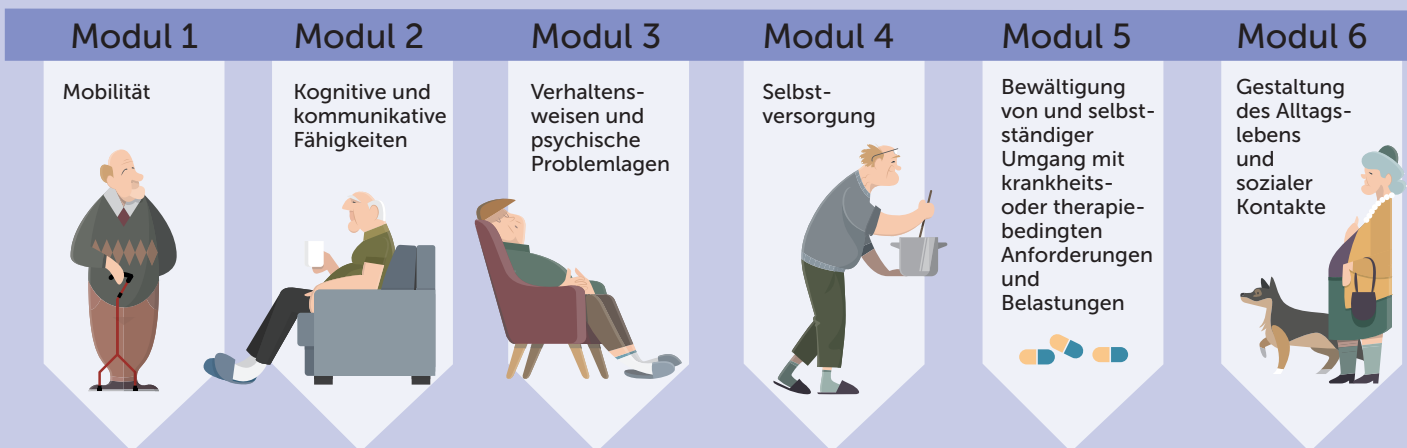
Sehr hilfreich ist für pflegende Angehörige darüber hinaus die teilstationäre Versorgung des Pflegebedürftigen. Wenn es beispielsweise sinnvoll erscheint, den Pflegebedürftigen tagsüber in einer Pflegeeinrichtung versorgen zu lassen, zahlt die Pflegekasse dazu einen Zuschuss bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, ohne dass dieser mit dem Pflegegeld oder der Pflegesachleistung verrechnet wird. Ferner steht zur Finanzierung zusätzlicher Betreuung- und Entlastungsleistungen ein Budget von 125 Euro monatlich zur Verfügung für Pflegebedürftige jeden Pflegegrades.

Auch die sogenannte Verhinderungspflege ist Teil der Leistungen. Das heißt, wenn die eigentlich pflegende Person verhindert ist, beispielsweise um im Urlaub neue Kräfte zu sammeln, zahlt die Pflegekasse für maximal sechs Wochen Abwesenheit pro Jahr einen Zuschuss von maximal 1612,00 Euro für nachgewiesene Kosten.

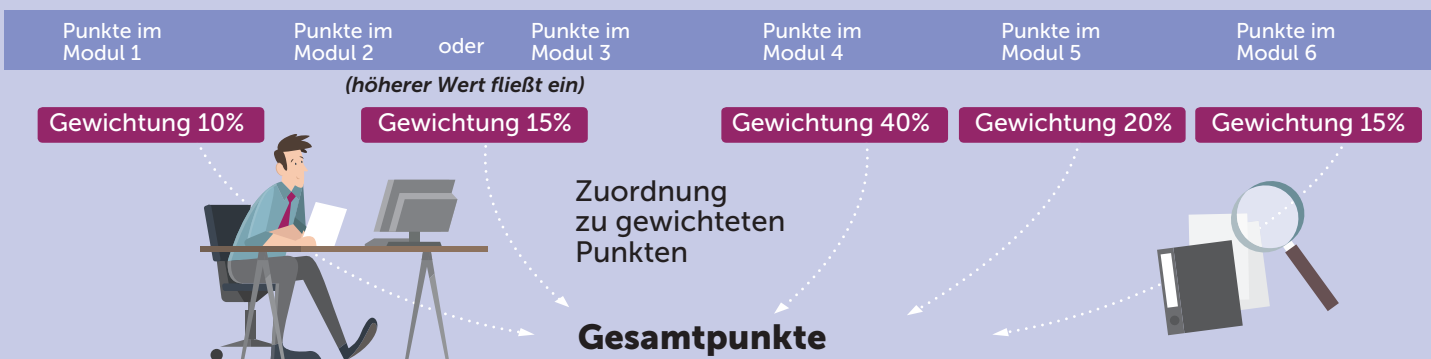
Weiterführende Informationen zum Thema hält Ihre Pflegekasse für Sie bereit. Informationen des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie im Internet unter www.pflegestaerkungsgesetz.de. Kompetente Beratung erhalten Sie auch beim Bürgertelefon: 030/340 60 66-02.

So funktioniert die Berechnung der fünf Pflegegrade

1. Erfassung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten der Menschen in 6 Lebensbereichen



2. Berechnung und Gewichtung der Punkte



3. Einstufung in einen der fünf neuen Pflegegrade

